

Verhandelt

zu Lingen (Ems)

am

18. August 2016

Vor mir, dem unterzeichnenden

Notar
Clemens Sandhaus

zu Lingen/Ems

erschien heute:

Herr Alexander Blum, geb. am 20.05.1985,
wohnhaft Güterbahnhofstraße 1, 04319 Leipzig

Der Beteiligte wies sich zur Gewissheit des Notars aus durch Vorlage seines Personalausweises, von dem eine Ablichtung zu den Akten des Notars genommen wurde.

Der Notar befragte den Beteiligten vor der Beurkundung, ob er oder ein Rechtsanwalt, mit dem er sich zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden oder mit dem er gemeinsame Geschäftsräume hatte oder hat, in derselben Angelegenheit als Rechtsanwalt bereits tätig war oder ist. Dies wurde von dem Beteiligten verneint.

Soweit der Notar für den Beteiligten in anderer Sache als Bevollmächtigter tätig ist oder war, erklärte der Beteiligte, dass er die Beurkundung gleichwohl vornehmen soll.

Der Beteiligte ersuchte um die Beurkundung nachfolgenden

Gesellschafterversammlungsprotokolls

und erklärte:

Ich errichte eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

BroFood GmbH

mit Sitz in 04139 Leipzig.

Ich stelle den dieser Niederschrift als Anlage beigefügten und vom Notar verlesenen Gesellschaftsvertrag fest.

Die Gesellschaft hat ein Stammkapital von 25.000,00 Euro
(in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

Zum Geschäftsführer der Gesellschaft wird bestellt:

Herr Alexander Blum, geb. am 20.05.1985,
wohnhaft Güterbahnhofstraße 1, 04319 Leipzig

Herr Alexander Blum ist als Geschäftsführer stets berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten. Er ist stets von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Der Notar belehrte den Beteiligten, dass

- Gesellschafter und die Personen, für deren Rechnungen sie Geschäftsanteile übernommen haben, der Gesellschaft als Gesamtschuldner haften, falls zum Zwecke der Errichtung der Gesellschaft falsche Angaben gemacht werden oder die Gesellschaft durch Einlagen oder Gründungsaufwand vorsätzlich oder grob fahrlässig geschädigt wird;

- Gesellschafter, die zum Zwecke der Errichtung der Gesellschaft falsche Angaben machen, mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden können;
- bei Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister der Wert des Gesellschaftsvermögen (zuzüglich des Gründungsaufwandes) nicht niedriger sein darf, als das Stammkapital und jeder Gesellschafter zur Leistung eines insoweit bestehenden Fehlbetrages verpflichtet ist;
- jeder Gesellschafter insbesondere für die bei Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister gegebene Vollwertigkeit der von den Gesellschaftern erbrachten Sacheinlagen haftet,
- Vorleistungen auf künftige Einlageschulden und sog. verdeckte Sacheinlagen zur Erbringung der Geschäftsanteile nicht erfüllungstauglich sind;
- in der nächsten Zeit mit der Zusendung fingierter Rechnungen über Eintragungsgebühren an die Geschäftsführung zu rechnen ist, wobei ausschließlich eine Rechnung oder Vorschussanforderung des zuständigen Amtsgerichts Leipzig (Registergericht) bzw. der zuständigen Justizkasse zu bezahlen ist;
- jeder Gesellschafter für die Leistung der von den anderen Gesellschaftern übernommenen, aber nicht eingezahlten Geschäftsanteile haftet;
- die Gesellschaft vor ihrer Eintragung in das Handelsregister nicht als Gesellschaft mit beschränkter Haftung besteht und dass persönlich haftet, wer vor Eintragung im Namen der Gesellschaft handelt.

Der Beteiligte erklärte den Inhalt der nachstehenden Urkunde (Gesellschaftsvertrag) als Ausdruck seiner zum Gegenstand und Inhalt der Urkunde gemachten Willenserklärungen.

Das Protokoll und der Gesellschaftsvertrag wurden dem Beteiligten vom Notar vorgelesen, von ihm genehmigt und von ihm und dem Notar eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

gez. Alexander Blum
 gez. Sandhaus, Notar.

**Satzung
BroFood GmbH**

**§ 1
Firma, Sitz**

(1) Die Gesellschaft führt die Firma:

BroFood GmbH

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 04319 Leipzig.

**§ 2
Gegenstand des Unternehmens**

(1) Gegenstand der Gesellschaft ist die

- die Verpackung, die Lagerung und der Handel mit Nahrungsmitteln (Fleisch, Fleischerzeugnisse, Fisch, Fischerzeugnisse, Milch, Milchprodukte, Obst und Gemüse),
- die Verpackung, die Lagerung und der Handel mit tierischen Erzeugnissen, welche nicht zum menschlichen Verzehr geeignet sind,
- Logistik,

sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.

(2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann sich insbesondere an anderen Unternehmen, auch wenn sie einen anderen Unternehmenszweck haben, beteiligen, sie erwerben, die Geschäftsführung für solche Unternehmen übernehmen sowie Zweigniederlassungen errichten und Immobilienvermögen im In- und Ausland erwerben.

**§ 3
Dauer, Geschäftsjahr**

(1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

(2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) und ist durch Geldeinlagen zu erbringen.
- (2) Die folgenden Gesellschafter haben folgende Geschäftsanteile übernommen:

Nrn. der jeweiligen Geschäftsanteile	Gesellschafter	Nennbetrag des jeweiligen Geschäftsanteils	Nennbetrag der Summe der einem Gesellschafter zustehenden Geschäftsanteile
1	Herr Alexander Blum, geb. am 20.05.1985, wohnhaft Güterbahnhofstraße 1, 04319 Leipzig	12.500,00 €	12.500,00 €
2	Herr Alexander Blum, geb. am 20.05.1985, wohnhaft Güterbahnhofstraße 1, 04319 Leipzig	12.500,00 €	12.500,00 €

- (3) Die Einlagen auf die Geschäftsanteile sind sofort zur Hälfte an die Gesellschaft zu zahlen, der Rest auf Anforderung durch die Geschäftsführer.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind der bzw. die Geschäftsführer und die Gesellschafterversammlung.

§ 6 Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Gesellschafterversammlung bestimmt auch die Zahl der Geschäftsführer.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Anstellungsvertrag und den Weisungen der Gesellschafterversammlung.

- (3) Die Gesellschafterversammlung erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

§ 7 Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft entweder durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Sie kann auch einzelne Geschäftsführer allgemein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien, so dass sie befugt sind, die Gesellschaft bei Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten.
- (4) Absätze (1) bis (3) gelten für Liquidatoren entsprechend.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, schriftlich, fernschriftlich, telegraphisch (einschließlich Telefax) oder durch e-Mail gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Je € 500,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (3) Soweit über die Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

§ 9 Gesellschafterversammlung

- (1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an jeden Gesellschafter mit einer Frist von 2 Wochen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- (3) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 75 % des Stammkapitals vertreten, ist unter Beachtung von Absatz 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
- (4) Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder einem vor der Geschäftsführung bestimmten Ort statt. Die Versammlung wählt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden. Dieser leitet die Versammlung.
- (5) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

§ 10 Veräußerung von Geschäftsanteilen, Vorerwerbsrecht

- (1) Die Veräußerung, die Teilung und die Zusammenlegung von Geschäftsanteilen bedürfen der Genehmigung der Gesellschafterversammlung, die hierüber mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen beschließt. Für die Veräußerung von Geschäftsanteilen und von Teilen eines Geschäftsanteils an andere Gesellschafter ist keine Genehmigung erforderlich.

- (2) Vor der Abtretung eines Geschäftsanteils an einen Dritten, der nicht Gesellschafter ist, ist der Anteil zunächst den übrigen Gesellschaftern zu den Bedingungen zum Erwerb anzubieten, zu denen er an den Dritten veräußert werden soll. Mehreren Erwerbsberechtigten steht der Geschäftsanteil dabei im Verhältnis ihrer bisherigen Geschäftsanteile zu. Falls ein Gesellschafter sein Erwerbsrecht nicht ausübt, wächst es den übrigen Gesellschaftern entsprechend ihren Geschäftsanteilen zu. Den erwerbsberechtigten Gesellschaftern ist für die Annahme des Angebots eine Frist von vier Wochen nach Aufgabe des Angebots zur Post einzuräumen. Wird das Angebot innerhalb dieser Frist nicht angenommen, gilt es mit Wirkung für alle Gesellschafter als abgelehnt.

§ 11

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann ohne Zustimmung des Anteilsberechtigten die Einziehung eines Geschäftsanteils beschließen, wenn über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil betrieben und diese Maßnahme nicht innerhalb eines Monats, nachdem sie getroffen wurde, wieder aufgehoben wird.
- (2) Die Einziehung ist auch zulässig, wenn in der Person des betreffenden Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt.
- (3) Der Beschluss über die Einziehung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht. Der Beschluss zur Einziehung ist mit einem Beschluss zur Aufstockung der übrigen Geschäftsanteile oder zur Neubildung eines Geschäftsanteils zu verbinden.
- (4) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung mit derselben Mehrheit beschließen, dass der Anteil ganz oder zum Teil von der Gesellschaft unter Beachtung des § 33 Abs. 1 und 2 GmbHG erworben oder auf eine oder mehrere von ihr benannte Personen übertragen wird.
- (5) Die Höhe der Abfindung und die Zahlungsweise bestimmen sich nach § 13 dieser Satzung.

§ 12

Tod eines Gesellschafters

- (1) Durch den Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Die Geschäftsanteile sind vererblich.

- (2) Mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer eines Geschäftsanteils haben unverzüglich einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu benennen, der ihre Rechte wahrnimmt. Nur dieser ist befugt, an Gesellschafterversammlungen teilzunehmen und bei Gesellschafterbeschlüssen mitzuwirken. Bis zur Bevollmächtigung ruhen alle Rechte der Erben oder Vermächtnisnehmer, ausgenommen das Recht auf den Gewinnanteil.
- (3) Innerhalb von drei Monaten, nachdem die Erbfolge durch Erteilung eines Erbscheins oder Eröffnung eines öffentlichen Testaments oder Erbvertrages nachgewiesen ist, können die Gesellschafter beschließen, dass die Erben oder Vermächtnisnehmer die Anteile an einen oder mehrere von der Gesellschaftversammlung benannte Gesellschafter oder Dritte unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 33 GmbHG an die Gesellschaft selbst abzutreten haben.
- (4) Die Höhe der Abfindung und die Zahlungsweise sind in § 13 dieser Satzung geregelt.
- (5) Erklären alle Gesellschafter form- und fristgerecht den Austritt oder Anschlussaustritt zu demselben Zeitpunkt, ist die Gesellschaft abweichend von den vorstehenden Regelungen mit Wirkung ab diesem Zeitpunkt aufgelöst. An die Stelle der Abfindung tritt dann der Anteil am Liquidationserlös.

§ 13 Abfindung

- (1) Scheidet ein Gesellschafter, gleich aus welchem Grunde, aus der Gesellschaft aus, so erhält er eine Abfindung.
- (2) Als Abfindung wird der gemeine Wert des Geschäftsanteils nach den für die Bewertung maßgeblichen steuerlichen Vorschriften geschuldet, mindestens der Wert nach der zuletzt festgestellten Steuerbilanz. Einigen sich die Beteiligten nicht, wird der Wert durch einen von der zuständigen Industrie- und Handelskammer benannten Angehörigen der wirtschafts- und steuerberatenden Berufe in für beide Seiten verbindlicher Weise festgesetzt.

Scheidet ein Gesellschafter nach vorstehendem § 11 Abs. 1 oder Abs. 2 aus der Gesellschaft aus, so tritt an die Stelle des gemeinen Werts der Buchwert seines Geschäftsanteils nach der zuletzt festgestellten Handelsbilanz der Gesellschaft.

- (3) Die Abfindung ist in drei gleichen Jahresraten zur Zahlung fällig. Die erste Jahresrate ist drei Monate nach Feststellung der Höhe der Abfindung zu bezahlen, die folgenden jeweils ein Jahr später. Die Gesellschaft kann die Abfindung ganz oder teilweise früher bezahlen.
- (4) Die Abfindung wird ab ihrer jeweiligen Fälligkeit mit zwei Prozentpunkten über Basiszins nach § 247 BGB, mindestens mit 6 % p.a. verzinst.

§ 14 Anfechtung von Beschlüssen

Anfechtungsklagen gegen Gesellschafterbeschlüsse können nur binnen eines Monats nach Ablauf des Tages der Beschlussfassung erhoben werden. Für bei einer Beschlussfassung nicht beteiligte Gesellschafter beginnt die Frist mit Zugang des Beschlussprotokolls.

§ 15 Bekanntmachung der Gesellschaft

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben sind, im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 16 Befreiung vom Wettbewerbsverbot

Jeder Gesellschafter und jeder Geschäftsführer ist vom gesetzlichen Wettbewerbsverbot befreit.

§ 17 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand (insbesondere Notar-, Gerichts- und sonstige Rechts- bzw. Steuerberatungskosten) in Höhe von bis zu € 2.500

Vermerk:

Erste Ausfertigung sowie zweite Ausfertigung sind erteilt worden der Firma BroFood GmbH, Güterbahnhofstraße 1, 04319 Leipzig.

Abschriften bzw. Veräußerungsanzeige haben erhalten:

- Finanzamt Leipzig I (Körperschaftssteuerstelle)

Lingen (Ems), den 18. August 2016

L. S. gez. Sandhaus

(Sandhaus)
N o t a r

Lingen, den 25.08.2016

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung, der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Clemens Sandhaus
Notar